

Satzung der Universität Stuttgart über die Änderung der Prüfungsordnungen von Bachelorstudiengängen die am MINT-Kolleg Baden Württemberg beteiligt sind

Vom 11. März 2013

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47) hat der Senat der Universität Stuttgart am 20. Februar 2013 nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 11. März 2013, Az. 176-X-00 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
- Artikel 2: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie
- Artikel 3: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik
- Artikel 4: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien
- Artikel 5: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik
- Artikel 6: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformatik
- Artikel 7: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft
- Artikel 8: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik
- Artikel 9: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie
- Artikel 10: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik
- Artikel 11: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinelle Sprachverarbeitung
- Artikel 12: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau
- Artikel 13: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft
- Artikel 14: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik
- Artikel 15: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik
- Artikel 16: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik
- Artikel 17: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Simulation Technology
- Artikel 18: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Softwaretechnik
- Artikel 19: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technikpädagogik
- Artikel 20: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Biologie
- Artikel 21: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Kybernetik
- Artikel 22: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technologie-management
- Artikel 23: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltschutztechnik
- Artikel 24: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik
- Artikel 25: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verkehrsingenieurwesen
- Artikel 26: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
- Artikel 27: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Artikel 1: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 09. September 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 67/2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen bis einschließlich drittem Fachsemester Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Bei einer qualifizierten Teilnahme am MINT-Kolleg Baden-Württemberg (im folgenden MINT-Kolleg) bleiben bis zu 2 Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt, die Anzahl der Semester richtet sich nach § 6 Abs. 3. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die zu prüfende Person Veranstaltungen des MINT-Kollegs für die Dauer von mindestens einem Semester im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden belegt hat. Das MINT-Kolleg stellt hierüber eine Bescheinigung aus.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Studium erstreckt sich über 6 Fachsemester und setzt sich wie folgt zusammen:“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 10 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

5. In § 6 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Die Fristüberschreitung nach Abs. 1 und 2 hat die zu prüfende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg im Sinne von § 4 Abs. 2 vorliegt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bzw. 2 gilt eine Fristüberschreitung von

1. einem Semester als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von einem Semester nachweist oder
2. zwei Semestern als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von zwei Semestern nachweist.

Als Nachweis gilt die vom MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 auszustellende Bescheinigung, die beim Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen ist. Im Falle des Abs. 3 Nr. 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person die Frist um ein weiteres Semester verlängern, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen für das fristgerechte Ablegen der Orientierungsprüfung erforderlich ist, insbesondere weil die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, nur einmal jährlich angeboten werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 4 bis 7.

Artikel 2: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 01. Oktober 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 62/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. September 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 59/2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen bis einschließlich drittem Fachsemester Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Bei einer qualifizierten Teilnahme am MINT-Kolleg Baden-Württemberg (im folgenden MINT-Kolleg) bleiben bis zu 2 Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt, die Anzahl der Semester richtet sich nach § 6 Abs. 3. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die zu prüfende Person Veranstaltungen des MINT- Kollegs für die Dauer von mindestens einem Semester im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden belegt hat. Das MINT-Kolleg stellt hierüber eine Bescheinigung aus.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Fachsemester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Chemie erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 10 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

5. In § 6 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Die Fristüberschreitung nach Abs. 1 und 2 hat die zu prüfende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg im Sinne von § 4 Abs. 2 vorliegt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bzw. 2 gilt eine Fristüberschreitung von

1. einem Semester als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von einem Semester nachweist oder
2. zwei Semestern als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von zwei Semestern nachweist.

Als Nachweis gilt die vom MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 auszustellende Bescheinigung, die beim Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen ist. Im Falle des Abs. 3 Nr. 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person die Frist um ein weiteres Semester verlängern, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen für das fristgerechte Ablegen der Orientierungsprüfung erforderlich ist, insbesondere weil die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, nur einmal jährlich angeboten werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 4 bis 7.

Artikel 3: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 07. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen bis einschließlich drittem Fachsemester Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Bei einer qualifizierten Teilnahme am MINT-Kolleg Baden-Württemberg (im folgenden MINT-Kolleg) bleiben bis zu 2 Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt, die Anzahl der Semester richtet sich nach § 6 Abs. 3. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die zu prüfende Person Veranstaltungen des MINT-Kollegs für die Dauer von mindestens einem Semester im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden belegt hat. Das MINT-Kolleg stellt hierüber eine Bescheinigung aus.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Fachsemester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 10 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

5. In § 6 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Die Fristüberschreitung nach Abs. 1 und 2 hat die zu prüfende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg im Sinne von § 4 Abs. 2 vorliegt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bzw. 2 gilt eine Fristüberschreitung von

1. einem Semester als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von einem Semester nachweist oder

2. zwei Semestern als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von zwei Semestern nachweist.

Als Nachweis gilt die vom MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 auszustellende Bescheinigung, die beim Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen ist. Im Falle des Abs. 3 Nr. 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person die Frist um ein weiteres Semester verlängern, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen für das fristgerechte Ablegen der Orientierungsprüfung erforderlich ist, insbesondere weil die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, nur einmal jährlich angeboten werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 4 bis 7.

Artikel 4: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien vom 09. September 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 70/2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen bis einschließlich drittem Fachsemester Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Bei einer qualifizierten Teilnahme am MINT-Kolleg Baden-Württemberg (im folgenden MINT-Kolleg) bleiben bis zu 2 Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt, die Anzahl der Semester richtet sich nach § 6 Abs. 3. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die zu prüfende Person Veranstaltungen des MINT- Kollegs für die Dauer von mindestens einem Semester im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden belegt hat. Das MINT-Kolleg stellt hierüber eine Bescheinigung aus.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Fachsemester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 10 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

5. In § 6 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Die Fristüberschreitung nach Abs. 1 und 2 hat die zu prüfende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg im Sinne von § 4 Abs. 2 vorliegt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bzw. 2 gilt eine Fristüberschreitung von

1. einem Semester als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von einem Semester nachweist oder
2. zwei Semestern als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von zwei Semestern nachweist.

Als Nachweis gilt die vom MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 auszustellende Bescheinigung, die beim Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen ist. Im Falle des Abs. 3 Nr. 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person die Frist um ein weiteres Semester verlängern, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen für das fristgerechte Ablegen der Orientierungsprüfung erforderlich ist, insbesondere weil die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, nur einmal jährlich angeboten werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 4 bis 7.

Artikel 5: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik vom 23. August 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 45/2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen bis einschließlich drittem Fachsemester Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Bei einer qualifizierten Teilnahme am MINT-Kolleg Baden-Württemberg (im folgenden MINT-Kolleg) bleiben bis zu 2 Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt, die Anzahl der Semester richtet sich nach § 6 Abs. 3. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die zu prüfende Person Veranstaltungen des MINT-Kollegs für die Dauer von mindestens einem Semester im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden belegt hat. Das MINT-Kolleg stellt hierüber eine Bescheinigung aus.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Fachsemester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 10 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

5. In § 6 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Die Fristüberschreitung nach Abs. 1 und 2 hat die zu prüfende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg im Sinne von § 4 Abs. 2 vorliegt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bzw. 2 gilt eine Fristüberschreitung von

1. einem Semester als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von einem Semester nachweist oder
2. zwei Semestern als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von zwei Semestern nachweist.

Als Nachweis gilt die vom MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 auszustellende Bescheinigung, die beim Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen ist. Im Falle des Abs. 3 Nr. 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person die Frist um ein weiteres Semester verlängern, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen für das fristgerechte Ablegen der Orientierungsprüfung erforderlich ist, insbesondere weil die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, nur einmal jährlich angeboten werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 4 bis 7.

Artikel 6: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformatik

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformatik vom 10. August 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 40/2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. August 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 42/2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen bis einschließlich drittem Fachsemester Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Bei einer qualifizierten Teilnahme am MINT-Kolleg Baden-Württemberg (im folgenden MINT-Kolleg) bleiben bis zu 2 Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt, die Anzahl der Semester richtet sich nach § 6 Abs. 2. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die zu prüfende Person Veranstaltungen des MINT-Kollegs für die Dauer von mindestens einem Semester im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden belegt hat. Das MINT-Kolleg stellt hierüber eine Bescheinigung aus.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Fachsemester.“

4. In § 6 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) Die Fristüberschreitung nach Abs. 1 hat die zu prüfende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg im Sinne von § 4 Abs. 2 vorliegt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 gilt eine Fristüberschreitung von

1. einem Semester als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von einem Semester nachweist oder
2. zwei Semestern als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von zwei Semestern nachweist.

Als Nachweis gilt die vom MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 auszustellende Bescheinigung, die beim Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen ist. Im Falle des Abs. 3 Nr. 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person die Frist um ein weiteres Semester verlängern, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen für das fristgerechte Ablegen der Orientierungsprüfung erforderlich ist, insbesondere weil die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, nur einmal jährlich angeboten werden.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu Absätzen 3 bis 6.

Artikel 7: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft vom 10. September 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 51/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. August 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 42/2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen bis einschließlich drittem Fachsemester Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Bei einer qualifizierten Teilnahme am MINT-Kolleg Baden-Württemberg (im folgenden MINT-Kolleg) bleiben bis zu 2 Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt, die Anzahl der Semester richtet sich nach § 6 Abs. 3. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die zu prüfende Person Veranstaltungen des MINT-Kollegs für die Dauer von mindestens einem Semester im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden belegt hat. Das MINT-Kolleg stellt hierüber eine Bescheinigung aus.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Studium erstreckt sich über 6 Fachsemester und setzt sich wie folgt zusammen:“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 10 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

5. In § 6 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Die Fristüberschreitung nach Abs. 1 und 2 hat die zu prüfende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg im Sinne von § 4 Abs. 2 vorliegt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bzw. 2 gilt eine Fristüberschreitung von

1. einem Semester als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von einem Semester nachweist oder
2. zwei Semestern als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von zwei Semestern nachweist.

Als Nachweis gilt die vom MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 auszustellende Bescheinigung, die beim Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen ist. Im Falle des Abs. 3 Nr. 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person die Frist um ein weiteres Semester verlängern, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen für das fristgerechte Ablegen der Orientierungsprüfung erforderlich ist, insbesondere weil die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, nur einmal jährlich angeboten werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 4 bis 7.

Artikel 8: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik in der Fassung vom 16. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 26/2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. September 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 60/2011) und in der Fassung vom 12. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 42/2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen bis einschließlich drittem Fachsemester Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Bei einer qualifizierten Teilnahme am MINT-Kolleg Baden-Württemberg (im folgenden MINT-Kolleg) bleiben bis zu 2 Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt, die Anzahl der Semester richtet sich nach § 6 Abs. 3. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die zu prüfende Person Veranstaltungen des MINT-Kollegs für die Dauer von mindestens einem Semester im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden belegt hat. Das MINT-Kolleg stellt hierüber eine Bescheinigung aus.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Fachsemester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Informatik erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 12 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

5. In § 6 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Die Fristüberschreitung nach Abs. 1 und 2 hat die zu prüfende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg im Sinne von § 4 Abs. 2 vorliegt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bzw. 2 gilt eine Fristüberschreitung von

1. einem Semester als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von einem Semester nachweist oder
2. zwei Semestern als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von zwei Semestern nachweist.

Als Nachweis gilt die vom MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 auszustellende Bescheinigung, die beim Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen ist. Im Falle des Abs. 3 Nr. 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person die Frist um ein weiteres Semester verlängern, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen für das fristgerechte Ablegen der Orientierungsprüfung erforderlich ist, insbesondere weil die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, nur einmal jährlich angeboten werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 4 bis 7.

Artikel 9: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie vom 01. Oktober 2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 71/2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen bis einschließlich drittem Fachsemester Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Bei einer qualifizierten Teilnahme am MINT-Kolleg Baden-Württemberg (im folgenden MINT-Kolleg) bleiben bis zu 2 Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt, die Anzahl der Semester richtet sich nach § 6 Abs. 3. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die zu prüfende Person Veranstaltungen des MINT- Kollegs für die Dauer von mindestens einem Semester im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden belegt hat. Das MINT-Kolleg stellt hierüber eine Bescheinigung aus.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Fachsemester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 10 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

5. In § 6 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Die Fristüberschreitung nach Abs. 1 und 2 hat die zu prüfende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg im Sinne von § 4 Abs. 2 vorliegt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bzw. 2 gilt eine Fristüberschreitung von

1. einem Semester als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von einem Semester nachweist oder
2. zwei Semestern als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von zwei Semestern nachweist.

Als Nachweis gilt die vom MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 auszustellende Bescheinigung, die beim Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen ist. Im Falle des Abs. 3 Nr. 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person die Frist um ein weiteres Semester verlängern, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen für das fristgerechte Ablegen der Orientierungsprüfung erforderlich ist, insbesondere weil die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, nur einmal jährlich angeboten werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 4 bis 7.

Artikel 10: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik vom 12. August 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 37/2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. September 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 63/2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen bis einschließlich drittem Fachsemester Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Bei einer qualifizierten Teilnahme am MINT-Kolleg Baden-Württemberg (im folgenden MINT-Kolleg) bleiben bis zu 2 Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt, die Anzahl der Semester richtet sich nach § 6 Abs. 3. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die zu prüfende Person Veranstaltungen des MINT- Kollegs für die Dauer von mindestens einem Semester im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden belegt hat. Das MINT-Kolleg stellt hierüber eine Bescheinigung aus.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Fachsemester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„ Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 10 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

5. In § 6 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Die Fristüberschreitung nach Abs. 1 und 2 hat die zu prüfende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg im Sinne von § 4 Abs. 2 vorliegt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bzw. 2 gilt eine Fristüberschreitung von

1. einem Semester als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von einem Semester nachweist oder
2. zwei Semestern als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von zwei Semestern nachweist.

Als Nachweis gilt die vom MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 auszustellende Bescheinigung, die beim Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen ist. Im Falle des Abs. 3 Nr. 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person die Frist um ein weiteres Semester verlängern, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen für das fristgerechte Ablegen der Orientierungsprüfung erforderlich ist, insbesondere weil die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, nur einmal jährlich angeboten werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 4 bis 7.

Artikel 11: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinelle Sprachverarbeitung

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinelle Sprachverarbeitung vom 23. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 31/2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. August 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 42/2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen bis einschließlich drittem Fachsemester Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Bei einer qualifizierten Teilnahme am MINT-Kolleg Baden-Württemberg (im folgenden MINT-Kolleg) bleiben bis zu 2 Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt, die Anzahl der Semester richtet sich nach § 6 Abs. 3. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die zu prüfende Person Veranstaltungen des MINT-Kollegs für die Dauer von mindestens einem Semester im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden belegt hat. Das MINT-Kolleg stellt hierüber eine Bescheinigung aus.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Fachsemester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Maschinelle Sprachverarbeitung erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 10 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

5. In § 6 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Die Fristüberschreitung nach Abs. 1 und 2 hat die zu prüfende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg im Sinne von § 4 Abs. 2 vorliegt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bzw. 2 gilt eine Fristüberschreitung von

1. einem Semester als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von einem Semester nachweist oder
2. zwei Semestern als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von zwei Semestern nachweist.

Als Nachweis gilt die vom MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 auszustellende Bescheinigung, die beim Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen ist. Im Falle des Abs. 3 Nr. 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person die Frist um ein weiteres Semester verlängern, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen für das fristgerechte Ablegen der Orientierungsprüfung erforderlich ist,

insbesondere weil die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, nur einmal jährlich angeboten werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 4 bis 7.

Artikel 12: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau vom 23. August 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 46/2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen bis einschließlich drittem Fachsemester Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Bei einer qualifizierten Teilnahme am MINT-Kolleg Baden-Württemberg (im folgenden MINT-Kolleg) bleiben bis zu 2 Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt, die Anzahl der Semester richtet sich nach § 6 Abs. 3. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die zu prüfende Person Veranstaltungen des MINT-Kollegs für die Dauer von mindestens einem Semester im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden belegt hat. Das MINT-Kolleg stellt hierüber eine Bescheinigung aus.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Fachsemester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Maschinenbau erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 10 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

5. In § 6 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Die Fristüberschreitung nach Abs. 1 und 2 hat die zu prüfende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg im Sinne von § 4 Abs. 2 vorliegt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bzw. 2 gilt eine Fristüberschreitung von

1. einem Semester als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von einem Semester nachweist oder
2. zwei Semestern als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von zwei Semestern nachweist.

Als Nachweis gilt die vom MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 auszustellende Bescheinigung, die beim Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen ist. Im Falle des Abs. 3 Nr. 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person die Frist um ein weiteres Semester verlängern, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen für das fristgerechte Ablegen der Orientierungsprüfung erforderlich ist, insbesondere weil die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, nur einmal jährlich angeboten werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 4 bis 7.

Artikel 13: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft vom 1. Oktober 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 63/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. März 2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 09/2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen bis einschließlich drittem Fachsemester Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Bei einer qualifizierten Teilnahme am MINT-Kolleg Baden-Württemberg (im folgenden MINT-Kolleg) bleiben bis zu 2 Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt, die Anzahl der Semester richtet sich nach § 6 Abs. 3. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die zu prüfende Person Veranstaltungen des MINT-Kollegs für die Dauer von mindestens einem Semester im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden belegt hat. Das MINT-Kolleg stellt hierüber eine Bescheinigung aus.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Fachsemester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 12 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

5. In § 6 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Die Fristüberschreitung nach Abs. 1 und 2 hat die zu prüfende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg im Sinne von § 4 Abs. 2 vorliegt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bzw. 2 gilt eine Fristüberschreitung von

1. einem Semester als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von einem Semester nachweist oder

2. zwei Semestern als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von zwei Semestern nachweist.

Als Nachweis gilt die vom MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 auszustellende Bescheinigung, die beim Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen ist. Im Falle des Abs. 3 Nr. 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person die Frist um ein weiteres Semester verlängern, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen für das fristgerechte Ablegen der Orientierungsprüfung erforderlich ist, insbesondere weil die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, nur einmal jährlich angeboten werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 4 bis 7.

Artikel 14: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik vom 30. März 2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen bis einschließlich drittem Fachsemester Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Bei einer qualifizierten Teilnahme am MINT-Kolleg Baden-Württemberg (im folgenden MINT-Kolleg) bleiben bis zu 2 Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt, die Anzahl der Semester richtet sich nach § 6 Abs. 3. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die zu prüfende Person Veranstaltungen des MINT-Kollegs für die Dauer von mindestens einem Semester im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden belegt hat. Das MINT-Kolleg stellt hierüber eine Bescheinigung aus.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Fachsemester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Mathematik erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 10 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

5. In § 6 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Die Fristüberschreitung nach Abs. 1 und 2 hat die zu prüfende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg im Sinne von § 4 Abs. 2 vorliegt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bzw. 2 gilt eine Fristüberschreitung von

1. einem Semester als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von einem Semester

nachweist oder

2. zwei Semestern als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von zwei Semestern nachweist.

Als Nachweis gilt die vom MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 auszustellende Bescheinigung, die beim Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen ist. Im Falle des Abs. 3 Nr. 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person die Frist um ein weiteres Semester verlängern, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen für das fristgerechte Ablegen der Orientierungsprüfung erforderlich ist, insbesondere weil die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, nur einmal jährlich angeboten werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 4 bis 7.

Artikel 15: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik vom 23. August 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 47/2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen bis einschließlich drittem Fachsemester Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Bei einer qualifizierten Teilnahme am MINT-Kolleg Baden-Württemberg (im folgenden MINT-Kolleg) bleiben bis zu 2 Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt, die Anzahl der Semester richtet sich nach § 6 Abs. 3. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die zu prüfende Person Veranstaltungen des MINT- Kollegs für die Dauer von mindestens einem Semester im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden belegt hat. Das MINT-Kolleg stellt hierüber eine Bescheinigung aus.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Lehrangebot im Fach erstreckt sich über 6 Semester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Mechatronik erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 10 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

5. In § 6 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Die Fristüberschreitung nach Abs. 1 und 2 hat die zu prüfende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg im Sinne von § 4 Abs. 2 vorliegt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bzw. 2 gilt eine Fristüberschreitung von

1. einem Semester als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von einem Semester nachweist oder
2. zwei Semestern als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von zwei Semestern nachweist.

Als Nachweis gilt die vom MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 auszustellende Bescheinigung, die beim Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen ist. Im Falle des Abs. 3 Nr. 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person die Frist um ein weiteres Semester verlängern, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen für das fristgerechte Ablegen der Orientierungsprüfung erforderlich ist, insbesondere weil die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, nur einmal jährlich angeboten werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 4 bis 7.

Artikel 16: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik vom in der Fassung vom 25. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 65/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. August 2010 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 38/2010) und in der Fassung vom 17. August 2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 57/2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen bis einschließlich drittem Fachsemester Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Bei einer qualifizierten Teilnahme am MINT-Kolleg Baden-Württemberg (im folgenden MINT-Kolleg) bleiben bis zu 2 Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt, die Anzahl der Semester richtet sich nach § 6 Abs. 3. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die zu prüfende Person Veranstaltungen des MINT-Kollegs für die Dauer von mindestens einem Semester im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden belegt hat. Das MINT-Kolleg stellt hierüber eine Bescheinigung aus.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Fachsemester.“

4. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Physik erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 10 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

5. In § 6 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Die Fristüberschreitung nach Abs. 1 und 2 hat die zu prüfende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg im Sinne von § 4 Abs. 2 vorliegt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bzw. 2 gilt eine Fristüberschreitung von

1. einem Semester als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von einem Semester nachweist oder
2. zwei Semestern als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von zwei Semestern nachweist.

Als Nachweis gilt die vom MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 auszustellende Bescheinigung, die beim Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen ist. Im Falle des Abs. 3 Nr. 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person die Frist um ein weiteres Semester verlängern, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen für das fristgerechte Ablegen der Orientierungsprüfung erforderlich ist, insbesondere weil die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, nur einmal jährlich angeboten werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 4 bis 7.

Artikel 17: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Simulation Technology

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Simulation Technology vom 17. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 25/2010), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. August 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 42/2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen bis einschließlich drittem Fachsemester Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Bei einer qualifizierten Teilnahme am MINT-Kolleg Baden-Württemberg (im folgenden MINT-Kolleg) bleiben bis zu 2 Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt, die Anzahl der Semester richtet sich nach § 6 Abs. 3. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die zu prüfende Person Veranstaltungen des MINT-Kollegs für die Dauer von mindestens einem Semester im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden belegt hat. Das MINT-Kolleg stellt hierüber eine Bescheinigung aus.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Fachsemester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Simulation Technology erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 10 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

5. In § 6 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Die Fristüberschreitung nach Abs. 1 und 2 hat die zu prüfende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg im Sinne von § 4 Abs. 2 vorliegt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bzw. 2 gilt eine Fristüberschreitung von

1. einem Semester als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von einem Semester nachweist oder
2. zwei Semestern als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von zwei Semestern nachweist.

Als Nachweis gilt die vom MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 auszustellende Bescheinigung, die beim Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen ist. Im Falle des Abs. 3 Nr. 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person die Frist um ein weiteres Semester verlängern, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen für das fristgerechte Ablegen der Orientierungsprüfung erforderlich ist, insbesondere weil die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, nur einmal jährlich angeboten werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 4 bis 7.

Artikel 18: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Softwaretechnik

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Softwaretechnik vom 10. August 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 39/2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. September 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 57/2011) und in der Fassung vom 12. Julie 2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 43/2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen bis einschließlich drittem Fachsemester Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Bei einer qualifizierten Teilnahme am MINT-Kolleg Baden-Württemberg (im folgenden MINT-Kolleg) bleiben bis zu 2 Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt, die Anzahl der Semester richtet sich nach § 6 Abs. 3. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die zu prüfende Person Veranstaltungen des MINT- Kollegs für die Dauer von mindestens einem Semester im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden belegt hat. Das MINT-Kolleg stellt hierüber eine Bescheinigung aus.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Das Lehrangebot im Fach erstreckt sich über 6 Fachsemester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Softwaretechnik erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 12 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

5. In § 6 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Die Fristüberschreitung nach Abs. 1 und 2 hat die zu prüfende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg im Sinne von § 4 Abs. 2 vorliegt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bzw. 2 gilt eine Fristüberschreitung von

1. einem Semester als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von einem Semester nachweist oder
2. zwei Semestern als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von zwei Semestern nachweist.

Als Nachweis gilt die vom MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 auszustellende Bescheinigung, die beim Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen ist. Im Falle des Abs. 3 Nr. 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person die Frist um ein weiteres Semester verlängern, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen für das fristgerechte Ablegen der Orientierungsprüfung erforderlich ist, insbesondere weil die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, nur einmal jährlich angeboten werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 4 bis 7.

Artikel 19: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technikpädagogik

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technikpädagogik vom 29. August 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 50/2011), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 62/2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen bis einschließlich drittem Fachsemester Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Bei einer qualifizierten Teilnahme am MINT-Kolleg Baden-Württemberg (im folgenden MINT-Kolleg) bleiben bis zu 2 Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt, die Anzahl der Semester richtet sich nach § 6 Abs. 3. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die zu prüfende Person Veranstaltungen des MINT- Kollegs für die Dauer von mindestens einem Semester im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden belegt hat. Das MINT-Kolleg stellt hierüber eine Bescheinigung aus.“

3. In § 6 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Die Fristüberschreitung nach Abs. 1 und 2 hat die zu prüfende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg im Sinne von § 4 Abs. 2 vorliegt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bzw. 2 gilt eine Fristüberschreitung von

1. einem Semester als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von einem Semester nachweist oder
2. zwei Semestern als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von zwei Semestern nachweist.

Als Nachweis gilt die vom MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 auszustellende Bescheinigung, die beim Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen ist. Im Falle des Abs. 3 Nr. 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person die Frist um ein weiteres Semester verlängern, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen für das fristgerechte Ablegen der Orientierungsprüfung erforderlich ist, insbesondere weil die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, nur einmal jährlich angeboten werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 4 bis 7.

Artikel 20: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Biologie

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Biologie vom 13. August 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 42/2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. August 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 42/2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und

Regelungen bis einschließlich drittem Fachsemester Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Bei einer qualifizierten Teilnahme am MINT-Kolleg Baden-Württemberg (im folgenden MINT-Kolleg) bleiben bis zu 2 Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt, die Anzahl der Semester richtet sich nach § 6 Abs. 3. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die zu prüfende Person Veranstaltungen des MINT-Kollegs für die Dauer von mindestens einem Semester im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden belegt hat. Das MINT-Kolleg stellt hierüber eine Bescheinigung aus.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Fachsemester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Technische Biologie erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 10 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

5. In § 6 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Die Fristüberschreitung nach Abs. 1 und 2 hat die zu prüfende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg im Sinne von § 4 Abs. 2 vorliegt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bzw. 2 gilt eine Fristüberschreitung von

1. einem Semester als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von einem Semester nachweist oder
2. zwei Semestern als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von zwei Semestern nachweist.

Als Nachweis gilt die vom MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 auszustellende Bescheinigung, die beim Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen ist. Im Falle des Abs. 3 Nr. 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person die Frist um ein weiteres Semester verlängern, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen für das fristgerechte Ablegen der Orientierungsprüfung erforderlich ist, insbesondere weil die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, nur einmal jährlich angeboten werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 4 bis 7.

Artikel 21: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Kybernetik

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Kybernetik vom 23. August 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 48/2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen bis einschließlich drittem Fachsemester Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Bei einer qualifizierten Teilnahme am MINT-Kolleg Baden-Württemberg (im folgenden MINT-Kolleg) bleiben bis zu 2 Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt, die Anzahl der Semester richtet sich nach § 6 Abs. 3. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die zu prüfende Person Veranstaltungen des MINT-Kollegs für die Dauer von mindestens einem Semester im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden belegt hat. Das MINT-Kolleg stellt hierüber eine Bescheinigung aus.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Fachsemester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Technische Kybernetik erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 10 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

5. In § 6 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Die Fristüberschreitung nach Abs. 1 und 2 hat die zu prüfende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg im Sinne von § 4 Abs. 2 vorliegt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bzw. 2 gilt eine Fristüberschreitung von

1. einem Semester als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von einem Semester nachweist oder
2. zwei Semestern als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von zwei Semestern nachweist.

Als Nachweis gilt die vom MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 auszustellende Bescheinigung, die beim Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen ist. Im Falle des Abs. 3 Nr. 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person die Frist um ein weiteres Semester verlängern, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen für das fristgerechte Ablegen der Orientierungsprüfung erforderlich ist, insbesondere weil die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, nur einmal jährlich angeboten werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 4 bis 7.

Artikel 22: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technologiemanagement

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technologiemanagement vom 23. August 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 49/2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen bis einschließlich drittem Fachsemester Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Bei einer qualifizierten Teilnahme am MINT-Kolleg Baden-Württemberg (im folgenden MINT-Kolleg) bleiben bis zu 2 Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt, die Anzahl der Semester richtet sich nach § 6 Abs. 3. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die zu prüfende Person Veranstaltungen des MINT- Kollegs für die Dauer von mindestens einem Semester im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden belegt hat. Das MINT-Kolleg stellt hierüber eine Bescheinigung aus.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Fachsemester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Technologiemanagement erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 10 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

5. In § 6 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Die Fristüberschreitung nach Abs. 1 und 2 hat die zu prüfende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg im Sinne von § 4 Abs. 2 vorliegt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bzw. 2 gilt eine Fristüberschreitung von

1. einem Semester als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von einem Semester nachweist oder
2. zwei Semestern als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von zwei Semestern nachweist.

Als Nachweis gilt die vom MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 auszustellende Bescheinigung, die beim Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen ist. Im Falle des Abs. 3 Nr. 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person die Frist um ein weiteres Semester verlängern, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen für das fristgerechte Ablegen der Orientierungsprüfung erforderlich ist, insbesondere weil die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, nur einmal jährlich angeboten werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 4 bis 7.

Artikel 23: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltschutztechnik

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltschutztechnik in der Fassung vom 01. September 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 56/2011) und in der Fassung vom 18. August 2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 54/2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen bis einschließlich drittem Fachsemester Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Bei einer qualifizierten Teilnahme am MINT-Kolleg Baden-Württemberg (im folgenden MINT-Kolleg) bleiben bis zu 2 Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt, die Anzahl der Semester richtet sich nach § 6 Abs. 3. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die zu prüfende Person Veranstaltungen des MINT-Kollegs für die Dauer von mindestens einem Semester im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden belegt hat. Das MINT-Kolleg stellt hierüber eine Bescheinigung aus.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Fachsemester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Umweltschutztechnik erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 10 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

5. In § 6 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Die Fristüberschreitung nach Abs. 1 und 2 hat die zu prüfende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg im Sinne von § 4 Abs. 2 vorliegt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bzw. 2 gilt eine Fristüberschreitung von

1. einem Semester als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von einem Semester nachweist oder

2. zwei Semestern als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von zwei Semestern nachweist.

Als Nachweis gilt die vom MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 auszustellende Bescheinigung, die beim Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen ist. Im Falle des Abs. 3 Nr. 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person die Frist um ein weiteres Semester verlängern, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen für das fristgerechte Ablegen der Orientierungsprüfung erforderlich ist, insbesondere weil die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, nur einmal jährlich angeboten werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 4 bis 7.

Artikel 24: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik vom 23. August 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 43/2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen bis einschließlich drittem Fachsemester Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Bei einer qualifizierten Teilnahme am MINT-Kolleg Baden-Württemberg (im folgenden MINT-Kolleg) bleiben bis zu 2 Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt, die Anzahl der Semester richtet sich nach § 6 Abs. 3. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die zu prüfende Person Veranstaltungen des MINT-Kollegs für die Dauer von mindestens einem Semester im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden belegt hat. Das MINT-Kolleg stellt hierüber eine Bescheinigung aus.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Fachsemester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 10 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

5. In § 6 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Die Fristüberschreitung nach Abs. 1 und 2 hat die zu prüfende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg im Sinne von § 4 Abs. 2 vorliegt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bzw. 2 gilt eine Fristüberschreitung von

1. einem Semester als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von einem Semester nachweist oder
2. zwei Semestern als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von zwei Semestern nachweist.

Als Nachweis gilt die vom MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 auszustellende Bescheinigung, die beim Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen ist. Im Falle des Abs. 3 Nr. 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person die Frist um ein weiteres Semester verlängern, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen für das fristgerechte Ablegen der Orientierungsprüfung erforderlich ist, insbesondere weil die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, nur einmal jährlich angeboten werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 4 bis 7.

Artikel 25: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verkehrsingenieurwesen

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verkehrsingenieurwesen vom 16. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 48/2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen bis einschließlich drittem Fachsemester Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Bei einer qualifizierten Teilnahme am MINT-Kolleg Baden-Württemberg (im folgenden MINT-Kolleg) bleiben bis zu 2 Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt, die Anzahl der Semester richtet sich nach § 6 Abs. 3. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die zu prüfende Person Veranstaltungen des MINT-Kollegs für die Dauer von mindestens einem Semester im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden belegt hat. Das MINT-Kolleg stellt hierüber eine Bescheinigung aus.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Das Studium erstreckt sich um über 6 Fachsemester und setzt sich wie folgt zusammen.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Verkehrsingenieurwesen erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 10 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

5. In § 6 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Die Fristüberschreitung nach Abs. 1 und 2 hat die zu prüfende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg im Sinne von § 4 Abs. 2 vorliegt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bzw. 2 gilt eine Fristüberschreitung von

1. einem Semester als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von einem Semester nachweist oder
2. zwei Semestern als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von zwei Semestern nachweist.

Als Nachweis gilt die vom MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 auszustellende Bescheinigung, die beim Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen ist. Im Falle des Abs. 3 Nr. 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person die Frist um ein weiteres Semester verlängern, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen für das fristgerechte Ablegen der Orientierungsprüfung erforderlich ist, insbesondere weil die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, nur einmal jährlich angeboten werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 4 bis 7.

Artikel 26: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 17. Juni 2010 , zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen bis einschließlich drittem Fachsemester Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Bei einer qualifizierten Teilnahme am MINT-Kolleg Baden-Württemberg (im folgenden MINT-Kolleg) bleiben bis zu 2 Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt, die Anzahl der Semester richtet sich nach § 6 Abs. 2. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die zu prüfende Person Veranstaltungen des MINT- Kollegs für die Dauer von mindestens einem Semester im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden belegt hat. Das MINT-Kolleg stellt hierüber eine Bescheinigung aus.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Das Lehrangebot im Fach erstreckt sich über 6 Semester.“

4. In § 6 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(3) Die Fristüberschreitung nach Abs. 1 hat die zu prüfende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg im Sinne von § 4 Abs. 2 vorliegt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 gilt eine Fristüberschreitung von

1. einem Semester als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von einem Semester nachweist oder
2. zwei Semestern als genehmigt, wenn die zu prüfende Person eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 im Umfang von zwei Semestern nachweist.

Als Nachweis gilt die vom MINT-Kolleg gemäß § 4 Abs. 2 auszustellende Bescheinigung, die beim Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen ist. Im Falle des Abs. 3 Nr. 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person die Frist um ein weiteres Semester verlängern, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen für das fristgerechte Ablegen der Orientierungsprüfung erforderlich ist, insbesondere weil die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, nur einmal jährlich angeboten werden.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu Absätzen 3 bis 6.

Artikel 27: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2011 in Kraft.
- (2) Soweit in den Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge in § 6 Abs. 2 Satz 1 (neu) eine Studienstudienhöchstdauer für den Studiengang festgesetzt ist, verlängert sich die dort genannte Semesterzahl für Studierende, die ihr Studium vor dem 01. Oktober 2012 aufgenommen haben, um zwei Semester. Dies gilt nicht für Studierende der Bachelorstudiengänge Lebensmittelchemie, Technikpädagogik und Verkehrsingenieurwesen.

Stuttgart, den 11. März 2013

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)